

wenn der Täter aus eigenem Entschluß den vorsätzlich ge-  
legten oder fahrlässig verursachten Brand löscht und  
der Schaden über den der Inbrandsetzung nicht hinausge-  
gangen ist. Im Gesetz wird ausdrücklich der e i g e n e  
Entschluß gefordert. Tätige Reue liegt also dann nicht vor,  
wenn der Entschluß des Brandstifters infolge eines direk-  
ten Einflusses Dritter gefaßt wurde (vgl. § 21 Anm. 14).  
Der Brandstifter muß dank besserer Einsicht handeln. Wenn  
das Feuer sich über den Ort, an dem es gelegt wurde, ver-  
breitet hat, ist bereits ein weiterer als der durch bloßes  
Inbrandsetzen bewirkte Schaden entstanden, und die Straf-  
losigkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger  
Brandverursachung kann nicht eintreten. Dabei ist es un-  
erheblich, ob das Inbrandsetzen bereits bemerkt wurde. Es  
muß gründlich geprüft werden, ob der Täter aus eigenem Ent-  
schluß gehandelt hat. Aber die Grenzen sollten nicht zu  
eng gelegt werden, weil dann die Norm ihre Wirksamkeit ver-  
liert. Löscht er beispielsweise den Brand, weil er sich be-  
obachtet glaubte oder auch tatsächlich beobachtet wurde und  
er somit Angst vor Entdeckung und Anzeige hatte, so ist  
das durchaus noch tätige Reue. Zur Erfüllung dieser Norm  
genügt es aber nicht, daß der Täter die Löscharbeiten nur  
einleitet (z. B. durch Brandmeldung, Alarmierung) oder bei  
Bergungsaktionen hilft, wie das ja häufig der Fall ist. Er  
muß selbst einen weiteren als den durch bloßes Inbrand-  
setzen (Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung)  
bewirkten Schaden abwenden. Wenn dabei fremde Hilfe, die  
der Täter beschafft hat, erforderlich ist, kann Straflosig-  
keit wegen Brandstiftung oder fahrlässiger Brandverursachung  
durchaus gewährt werden, wenn kein weiterer als der durch  
die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden  
ist. Unter Umständen wird zu prüfen sein, ob der Täter ent-  
sprechend den Grundsätzen über den qualifizierten Versuch  
wegen Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187), wegen vor-  
sätzlicher (§ 163) oder verbrecherischer (§ 164) Beschädi-  
gung sozialistischen Eigentums oder wegen vorsätzlicher